



**Zukunftsforum Familie e.V.
Markgrafenstr. 11, 10969 Berlin
Telefon: 030 25 92 72 8-20, Telefax: -60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de**

Stellungnahme
des Zukunftsforum Familie e.V.
zum

**Referentenentwurf zur Neuregelung des Sorgerechts von
nicht miteinander verheirateten Eltern**

27. APRIL 2012

1. Anlass

Das Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF) nimmt die Gelegenheit wahr, zum Referentenentwurf zur Neuregelung des Sorgerechts von nicht miteinander verheirateten Eltern Stellung zu nehmen.

2. Ziele und wesentliche Inhalte der Gesetzesänderungen

Sind die Eltern bei Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet, hat bislang die Mutter das alleinige Sorgerecht. Seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 haben unverheiratete Eltern die Möglichkeit, durch die Abgabe übereinstimmender Erklärungen die Sorge gemeinsam zu übernehmen, und zwar unabhängig davon, ob sie zusammen leben (§ 1626a BGB). Lehnt die Mutter die Sorgeübernahme durch den Vater ab, so hatte dieser bislang keine Möglichkeit, dieses Veto gerichtlich überprüfen zu lassen.

Nach § 1672 BGB kann bei dauerhaftem Getrenntleben der Eltern die alleinige Sorge nur dann auf den Vater übertragen werden, wenn die Mutter dem zustimmt. Auch hier bestand bis vor kurzem keine gerichtliche Überprüfungsöglichkeit.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit Urteil vom 3. Dezember 2009 den grundsätzlichen Ausschluss einer gerichtlichen Überprüfung der Zuweisung der Alleinsorge an die Mutter als hinsichtlich des Kindeswohls "nicht verhältnismäßig" und als gegenüber Vätern nicht ehelicher Kinder diskriminierend bewertet.

Am 21. Juli 2010 hat auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) dazu entschieden. Demnach wird das Elternrecht nicht verheirateter Väter verletzt, wenn die Teilhabe an der gemeinsamen Sorge oder die alleinige Sorgeübernahme von der Zustimmung der Mutter abhängt - ohne die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung anhand des Kindeswohls.

Das Gericht hat angeordnet, dass bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung die Familiengerichte den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge (oder Teile davon) gemeinsam übertragen, sofern dies dem Kindeswohl entspricht. Ebenso ist dem Vater auf Antrag eines Elternteils die alleinige Sorge (oder Teile davon) zu übertragen, sofern eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und dies dem Kindeswohl dient.

Der nun vorliegende Referentenentwurf orientiert sich am Leitbild, dass, **wenn keine triftigen Gründe gegen die gemeinsame elterliche Sorge sprechen, sie grundsätzlich beide Eltern gemeinsam tragen sollen**, und setzt daher auf folgende Inhalte:

- Die gemeinsame Sorge entsteht nunmehr zusätzlich, soweit das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die gemeinsame elterliche Sorge überträgt. Dabei soll das Familiengericht regelmäßig die Übertragung der gemeinsamen Sorge beschließen, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.
- Schweigt der andere Elternteil oder trägt er keine potenziell kindeswohlrelevanten Gründe vor und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, besteht eine gesetzliche Vermutung, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Ihr soll in diesen Fällen in einem **vereinfachten Verfahren** zur Durchsetzung verholffen werden.
- **Beide Elternteile**, d.h. sowohl der nicht sorgeberechtigte Vater als auch die alleinsorgeberechtigte Mutter, sollen die Möglichkeit erhalten, **den anderen Elternteil mit Hilfe des Familiengerichts in die gemeinsame Sorge einzubinden**.
- Weiter wird dem Vater der **Zugang zur Alleinsorge auch ohne die Zustimmung der Mutter** eröffnet und zwar, sofern eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

3. Bewertung der angestrebten Gesetzesänderungen

Mit der Geburt eines Kindes kommt auf Eltern sehr viel Verantwortung für einen – zunächst komplett – auf sie angewiesenen kleinen Menschen zu. Beide Elternteile sind gleichermaßen in der Pflicht, ihrer elterlichen Verantwortung nachzukommen und sich um das Kind zu kümmern. Dies erfordert auch die Notwendigkeit, sich im Interesse des Kindes auf gemeinsam getragene Entscheidungen mit dem anderen Elternteil zu verständigen und ggf. Kompromisse einzugehen.

Das ZFF begrüßt zunächst, dass sich die Koalition endlich auf einen Referentenentwurf geeinigt hat, der **dem Vater die Möglichkeit gibt, eine Mitsorge im Antragsverfahren auch gegen die Zustimmung der Mutter zu erlangen**. Denn es ist ein grundsätzlich anzustrebendes Ziel, dass beide Elternteile gemeinsam Verantwortung für ihr Kind übernehmen – unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht.

Das Leitbild einer gemeinsamen elterlichen Sorge und Verantwortung liegt der Gesetzesreform zugrunde. **Aus Sicht des ZFF muss im Mittelpunkt einer Neuregelung des Sorgerechts aber auch das Kindeswohl stehen. Dies sollte daher bei der vorgeschlagenen Regelung mehr Berücksichtigung finden.**

Die gemeinsame Sorge ist nicht in allen Fällen die beste Lösung im Interesse des Kindes. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen nie eine Beziehung zwischen den Eltern gelebt und eine solche auch nicht gewünscht wurde oder in denen die Trennung sehr konflikthaft verläuft. Hier droht die Notwendigkeit, sich im Interesse des Kindes zu verständigen und zu einigen, zum dauernden Konfliktpotenzial zu werden.

Ein beschleunigtes und vereinfachtes familiengerichtliches Verfahren wie es der Referentenentwurf vorsieht, steht aus unserer Sicht dem Kindeswohl vehement entgegen. Es sollen nicht irgendwelche Rechte am Kind im Mittelpunkt stehen, sondern die gemeinsame elterliche Verantwortung für das Kind und sein Wohlergehen betont werden.

3.1 Gemeinsame elterliche Sorge durch gerichtliche Übertragung

Im Falle nicht miteinander verheirateter Eltern **hat zunächst weiterhin die Mutter grundsätzlich das alleinige Sorgerecht inne**. Damit ist sichergestellt, dass eine Person vollumfänglich in Vertretung für das Kind entscheidungs- und handlungsfähig ist. Wie bisher können die nicht verheirateten Elternteile übereinstimmend beim Jugendamt erklären, dass sie die Sorge gemeinsam ausüben wollen, oder einander heiraten. Dann kommt es jeweils zur gemeinsamen elterlichen Sorge.

In den **Fällen, in denen sich die nicht miteinander verheirateten Elternteile über die Ausübung der gemeinsamen Sorge nicht einig sind, räumt der Referentenentwurf in § 1626a die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung ein**. Der Entwurf sieht hier nicht nur für den nichtsorgeberechtigten Vater, sondern auch für die alleinsorgende Mutter eine Korrekturmöglichkeit vor. D.h., dass auch die alleinsorgeberechtigte Mutter einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge stellen kann.

Auch eröffnet der Entwurf dem Vater nun die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung, durch die er die Alleinsorge auch gegen den Willen der Mutter erlangen kann.

Das ZFF befürwortet, dass der Entwurf eine automatische Übertragung der gemeinsamen Sorge kraft Gesetz (nach Vaterschaftsanerkennung) ablehnt und somit die Mutter zunächst weiterhin das alleinige Sorgerecht innehat. Damit ist sichergestellt, dass eine Person vollumfänglich in Vertretung für das Kind entscheidungs- und handlungsfähig ist. Auch die neue Möglichkeit des Vaters, ein Veto der Mutter ggf. gerichtlich überprüfen zu lassen, ist aus Sicht des ZFF ein, vor allem im Sinne des Kindeswohls,

anzustrebendes Ziel. Diese Regelung findet sich auch in der vom BVerfG angeordneten Übergangslösung wieder.

3.2 Antragsverfahren

Das Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist als **Antragsverfahren** ausgestaltet und steht ohne Einschränkung auch solchen nicht miteinander verheirateten Eltern zur Verfügung, deren Kinder vor Inkrafttreten der Neuregelung geboren wurden.

Dem Vater steht demnach frei, ob er zunächst eine Sorgeerklärung beim Jugendamt abgeben möchte und auf die außergerichtliche Zustimmung der Mutter hofft. Der Vater kann aber auch jederzeit das Familiengericht anrufen, entweder direkt oder dann, wenn sich herausstellt, dass die Mutter sich beim Jugendamt nicht mit einer gemeinsamen Sorge einverstanden erklärt oder sich nicht äußert.

Die Ausgestaltung als Antragsmodell ist aus Sicht des ZFF zu befürworten. Der Vater kann durch einen Antrag dokumentieren, dass er an der gemeinsamen Sorge Interesse hat.

Neben der grundsätzlich immer möglichen gerichtlichen Beantragung soll für die Eltern die Chance auf eine einvernehmliche Verständigung hinsichtlich des Sorgerechts beim Jugendamt bestehen.

Das ZFF plädiert daher für ein niedrigschwelliges Antragsmodell. Danach kann der Vater beim Jugendamt einen Antrag zur Ausübung gemeinsamer Sorge stellen. Das Jugendamt informiert die Mutter, welche – ohne Fristen – erklären muss, dass sie dem Antrag nicht widerspricht. Durch verstärkte Beratungs- und Mediationsangebote des Jugendamts soll eine Einigung beider Elternteile bezüglich des Sorgerechts zum Wohl des Kindes erreicht werden. Im Bedarfsfall entscheidet das Familiengericht – unter Anhörung aller Beteiligten anhand des Kriteriums des Kindeswohls.

3.3 Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren

Das Familiengericht überträgt die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn und soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Die Entscheidung des Familiengerichts soll dann in einem **beschleunigten und vereinfachten familiengerichtlichen Verfahren** erfolgen. Das gerichtliche Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a Absatz 2 BGB wird in § 155a FamFG geregelt.

Nach Eingang eines Antrags auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge übersendet das Gericht den Antrag dem anderen Elternteil. Im gerichtlichen Verfahren erhält die Mutter Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag des Vaters. Die **Frist dafür endet frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.**

Schweigt die Mutter oder trägt sie innerhalb ihrer Schutzfrist keine Gründe vor, die gegen die gemeinsame Sorge sprechen könnten, und sind dem Gericht auch keine weiteren Gründe bekannt, besteht eine gesetzliche Vermutung, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Das weitere Verfahren ist als **vereinfachtes Verfahren ausgestaltet**. Es sieht vor, dass die Eltern lediglich schriftlich, nicht persönlich angehört werden. Das Jugendamt wird über die Einleitung des Verfahrens nicht informiert, es wird nicht angehört und erhält auch nicht die Möglichkeit, sich am Verfahren zu beteiligen oder gegen die Endentscheidung Rechtsmittel einzulegen.

Das ZFF lehnt die vorgesehenen Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren entschieden ab: Eine Frist von sechs Wochen für die Rückmeldung der Mutter wird Lebenswirklichkeiten nicht gerecht und setzt Mütter unter Druck. Außerdem vernachlässigt ein schnelles, rein schriftliches Gerichtsverfahren ohne Anhörung der Eltern oder

des Jugendamts das Kindeswohl. Die - berechtigten – Wünsche und Rechte von Vätern, schnell zu einer Lösung zu kommen, müssen hier zugunsten der Rechte des Kindes zurückstehen. Wir fordern, dass nicht vom „regulären“ gerichtlichen Verfahren abgewichen wird und dass das Gericht weiterhin Eltern und ggf. das Jugendamt anhören muss. Nur so können die Rechte und Wünsche des wichtigsten Subjekts in diesem gerichtlichen Streitfall gewahrt bleiben: die des Kindes. Es gibt aus unserer Sicht keine gute Begründung für ein derartiges „Schnellverfahren“, bei dem der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt wird.

4. Weiterer gesetzlicher Änderungsbedarf

4.1 Begriff der „elterlichen Verantwortung“

Das Leitbild einer gemeinsamen Sorge der Eltern sollte sich auch in Begrifflichkeiten niederschlagen. Beide Elternteile sind gleichermaßen in der Pflicht, ihrer elterlichen Verantwortung nachzukommen und sich um das Kind zu kümmern.

Der Begriff „Sorgerecht“ suggeriert aber, dass irgendwelche Rechte am Kind im Mittelpunkt stehen. Wir treten daher auch dafür ein, den Begriff des elterlichen „Sorgerechts“ durch jenen der „elterlichen Verantwortung“ zu ersetzen.

4.2. Der Vielfalt von Lebensentwürfen und Familienformen gerecht werden

Kennzeichnend für Stief- oder Patchwork-Familien ist eine Situation der mehrfachen Elternschaft, da zusätzlich zu den leiblichen Eltern noch ein weiterer Erwachsener hinzukommt, der für das Kind meist faktisch Verantwortung übernimmt. Bislang können in Deutschland nur zwei Personen Eltern eines Kindes ein, mit allen Konsequenzen hinsichtlich des Sorge-, Unterhalts- oder Umgangsrechts. Falls beide leiblichen Eltern das Sorgerecht innehaben, kann der Stiefelternteil einzig über Vollmachten ermächtigt werden, alltägliche Dinge für das Kind zu regeln. Bei "Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung", etwa bei der Bestimmung des Aufenthaltsorts, der Auswahl einer Kita oder Schule oder der Entscheidung über größere medizinische Eingriffe müssen sich die beiden sorgeberechtigten Elternteile einig werden, der Stiefelternteil hat keinerlei Mitspracherecht. Wichtig für Stief- und Patchworkfamilien ist somit insbesondere eine Regelung des Sorge- und Umgangsrechts, die der faktischen "Mehreltern-Konstellation" gerecht wird. Eine ähnliche Situation ergibt sich auch für Regenbogenfamilien. Auch hier wäre es notwendig über Regelungen bezüglich „Mehreltern-Konstellationen“ nachzudenken und somit der Vielfalt von Lebensentwürfen und Familienformen gerecht zu werden.

4.3 Bessere finanzielle und personelle Ausstattung der Jugendämter

Um den – meist mit sehr viel Emotionen und Stress verbundenen – Gang vor ein Familiengericht möglichst zu vermeiden, sollten die Jugendämter in die Lage versetzt werden, den Elternteilen verstärkt außergerichtliche Beratungs- und Mediationsverfahren anzubieten. Dafür ist eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung der Jugendämter notwendig.

Berlin, 27. April 2012